

Landanweisung. Unter der Aufsicht der Grafen standen die königlichen Güter und Gefälle des Gaues; ihrem besonderen Schutz waren die Kirchen und Klöster empfohlen und die Witwen und Waisen, deren Klagen sie zuerst hören sollten.

Das Reich war in Distrikte geteilt, die man Gauen nannte, und jedem Gau stand ein Graf vor. Ein solcher Gau war Churrätien und er wurde in kleinere Bezirke geteilt; diese hießen Ministerien (Untergrafschaften oder Zentgrafschaften) und der Beamte, welcher ihnen vorstand, ward Schultheiß genannt. Die Schultheißen standen unter dem Grafen; sie hatten über geringere Sachen zu richten und führten das Volk ihres Bezirks, wenn es aufgeboten wurde, ins Feld.

In den Gauversammlungen unter dem Vorsitz des Grafen wurden nicht bloß Rechtsfachen, sondern auch Verwaltungs- und Regierungsgegenstände behandelt. Auf den allgemeinen Reichsversammlungen, die im Frühling und Herbst gehalten wurden, erschienen nur die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches. Da wurde über Krieg und Frieden, über Gesetze und andere Reichsangelegenheiten verhandelt.

Da die Grafen so große Gewalt hatten, suchte der Kaiser dem Mißbrauch derselben zu steuern durch Einführung der königlichen Boten. Diese hatten viermal des Jahres im Gau zu erscheinen, die Verwaltung der Grafen zu prüfen, Klagen über dieselben anzuhören und Mißbräuche abzustellen. Von diesen Boten war einer ein Geistlicher, gewöhnlich ein Abt oder Bischof, weil ihnen auch die religiöse Aufsicht oblag. Untaugliche Schöffen wurden entfernt und mit Zustimmung der Gaugemeinde andere, würdigere an ihre Stelle gesetzt. Nicht nach Willkür sollten die Richter sprechen, nach dem geschriebenen Gesetz; darum wurde neben Rechtchaffenheit und Wahrheitsliebe genaue Kenntniss der Gesetze von ihnen verlangt.

Die Güter des Hochstiftes Chur, wie die des „Klosterleins“ zu Pfäfers waren freit und standen unmittelbar unter dem Kaiser. Er befahl ihnen Schirmvögte anzunehmen, aber nur solche, welche im Gau begütert seien. Die Schirmvögte saßen zu Gericht über die Leute, welche auf den Stifts- und Klostergütern saßen, so oft sie vom Bischof oder Abt dazu berufen wurden. Die Schirmvögte bestellte anfänglich der Kaiser; später erhielten die Gotteshäuser das Recht, ihre Schirmvögte nach Belieben zu wählen. Die Kammergüter, welche nicht zum Privateigentum der Kaiser gehörten, sondern die sie nur während ihrer Regierungszeit zu nutzen das Recht hatten, waren ebenfalls freit, und die darauf gefessenen Leute wurden von eigenen Vögten gerichtet, die man Reichsvögte nannte.